

Verbraucherschutz, der sich auszahlt

- [Vorwort](#)
- [ORF - „Haushaltsabgabe“ – Meldepflichten](#)
- [Energiepreise Update](#)
- [Fernwärme Preiserhöhungen](#)
- [Förderung von Photovoltaikanlagen](#)
- [Interessante Gerichtsentscheidungen](#)
- [Webinare](#)

Vorwort

Der Verbraucherschutzverein (VSV) wird ab sofort monatliche Newsletter via Mail versenden, in denen aktuelle Themen abgehandelt werden. Der Schwerpunkt liegt auf Themen, aus denen Leser:innen direkten praktischen Nutzen ziehen. Wir berichten über gesetzliche Regelungen, Gerichtsentscheidungen und über rechtspolitische Vorhaben im Parlament.

Unser Ziel: Informierte Verbraucher:innen, die sich Geld ersparen und nicht in Fallen tappen.

ORF - „Haushaltsabgabe“ – Meldepflichten

Am 1.1.2024 trat die „Haushaltsabgabe“ an die Stelle der GIS-Gebühr. Nun muss von jedem Hauptwohnsitz eine „Haushaltsabgabe“ bezahlt werden. Aufsicht und Inkassant: die OBS (ORF Beitrag Service GmbH).

- Hauptwohnsitzinhaber, die bislang GIS-Gebühr bezahlt haben, müssen nichts tun. Das Inkasso läuft weiter so, wie bei der GIS-Gebühr.
- Hauptwohnsitzinhaber, die bislang keine GIS-Gebühr bezahlt haben, sind aber gemäß § 9 ORF Beitrag Gesetz (OBG) verpflichtet, der OBS eine volljährige Person als Zahler anzumelden. Die OBS versendet dazu offenbar Briefe an die betroffenen Hauptwohnsitzinhaber.

Wie bei der GIS-Gebühr gibt es die Möglichkeit, von der Haushaltsabgabe befreit zu werden.

Die OBS greift – durch das OBG legitimiert – auf die Daten des Zentralen Meldeamtes zu.

Es ist zu hoffen, dass die OBS und Ihre Subunternehmer mit diesen Daten sorgsamer umgeht als seinerzeit die GIS; die hatte rund 9 Millionen Datensätze im Netz verloren (Standard 26.1.2023).

Tipp: orf.beitrag.at

Energiepreise - Update

Kalte Winter bedeuten höhere Heizkosten, da der Verbrauch von Strom oder Gas steigt. Doch auch die Arbeitspreise je Kilowattstunde (ct/kWh) sind nach wie vor hoch, obwohl Strom und Gas „auf den internationalen Märkten“ billiger wurden.

Der VSV – und auch der VKI - führen zu einer Reihe von Rechtsfragen rund um die Preisgestaltung bei Strom und Gas Musterprozesse vor den Gerichten:

- Zur Frage der **Grundversorgung mit Strom** sind zwei Verfahren beim Verfassungsgerichtshof (VerfGH) anhängig:
- Aufgrund von **Normprüfungsanträgen der Stromversorger** prüft der VerfGH die Frage, ob in deren Eigentum dadurch eingegriffen werde, dass für Verbraucher und Kleinunternehmer ein Recht auf Grundversorgung besteht, das eine Obergrenze für diese Grundversorgung vorsieht.

Der VerfGH unterscheidet aufgrund der EU Richtlinie zwischen der Grundversorgung und einem „Sozialtarif“ für sozial benachteiligte Kunden. Er erwägt die Obergrenze für die Grundversorgung zu kippen (was die Grundversorgung als Recht ohne Bezug zur sozialen Situation des Kunden völlig entwerten würde) und den „Sozialtarif“ etwa vom Bestehen einer Befreiung von der Haushaltsabgabe abhängig zu machen.

Das ist auch die Linie der ÖVP und es ist zu erwarten, dass entsprechende Änderungsvorschläge auch im Nationalrat eingebracht werden.

- Aufgrund von zwei **Normprüfungsanträgen in Verfahren des VSV** prüft der VerfGH, ob die Einschränkungen der Grundversorgung in vielen Landesgesetzen (Kündigung der Grundversorgung, wenn ein Vertrag zur Belieferung angeboten wird) verfassungskonform ist.
- Im Herbst 2022 war – im Lichte von Preisexplosionen – eine Flucht in die Grundversorgung ein Mittel, die Strom- und Gaskosten im Zaum zu halten.

Bis heute können Verbraucher:innen und Kleinunternehmer:innen aus der Steiermark und aus Oberösterreich bei jedem Stromlieferanten Grundversorgung beantragen; bei Gas geht das für solche Kunden aus ganz Österreich.

Die **Verbandsklage des VKI gegen den Verbund** war auch in zweiter Instanz erfolgreich; das Oberlandesgericht Wien (OLG Wien) hat eine **Preisanpassungsklausel auf der Basis des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI)** für **unwirksam** erklärt (**33 R 57/23d**).

Das OLG Wien hat den **schlichten Verweis** in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Stromanbietern **auf § 80 Abs 2a Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG)** als Basis für Preiserhöhungen für **unzureichend** angesehen, damit Preiserhöhungen zu begründen. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Ermächtigung zur Preiserhöhung. Vielmehr muss bereits im Vertrag eine Preisänderungsklausel enthalten sein, die die „maßgebenden Umstände“ für Preisänderungen klar und transparent darstellt und den Unternehmer auch verpflichtet, bei einer Änderung der Umstände auch entsprechende Preissenkungen vorzunehmen (**33 R 57/23d**).

- Gegen Energieversorger, die **Preiserhöhungen durch Änderungskündigungen** durchsetzen versuchen, sind zahlreiche **Gerichtsverfahren anhängig**. Dabei stehen beide Methoden auf dem Prüfstand:
- (zB Wien Energie), die zu einem vermeintlich günstigeren Tarif locken, aber nur für eine Vertragsbindung von einem Jahr gültig sind.
- **Kündigungen der Altverträge** und Anbot eines neuen Tarifes (zB StW Klagenfurt, KELAG, EVN) und Androhung der Sperre der Belieferung.
- Gegen die **EVN** sind **Gerichtsverfahren anhängig**, weil die EVN insbesondere die **Arbeitspreise für Gas im Herbst 2022 verfünffacht** haben und das den Kunden **nicht mitgeteilt** wurde. Die EVN hat weiters auch die Teilbeträge, die monatlich zu zahlen sind, nicht erhöht (damit man

die Preisexplosion nicht sofort bemerkt), sodass die Kunden nunmehr in den Jahresrechnungen plötzlich einige tausend Euro an Nachzahlungen vorgeschrieben bekommen.

Wenn man diese Beträge bezahlt oder eine Ratenzahlung vereinbart, sollte man ausdrücklich schriftlich festhalten, dass man sich **„im Lichte einer gerichtlichen Klärung die Rückforderung der zu viel bezahlten Beträge vorbehält“**.

Der VSV prüft dzt auch, ob eine **„Preisgarantie“** einen Fixpreis darstellt oder aber nur die Zusage des Lieferanten keinen höheren Preis zu verlangen, die Verpflichtung zu Senkungen während der Laufzeit aber aufrecht bleibt.

Tipp: Vor einem Lieferantenwechsel sollte man bei der E-Control (www.e-control.at) oder bei Durchblicker (www.durchblicker.at) den günstigsten Vertragstarif erheben.

Fernwärme Preiserhöhungen

Fernwärme ist ein rechtlicher Sonderfall unter den Heizungsmethoden. Anders als Gas und Strom sind Fernwärme-Verträge nämlich nicht durch eine EU-Richtlinie oder nationale Spezialgesetze reguliert. Das allgemeine Konsumentenschutzgesetz gilt aber natürlich trotzdem – weshalb es sich auch bei Fernwärme lohnt, einen Blick in den Vertrag zu werfen.

Es gibt typischerweise zwei Arten der Preisgestaltung in Fernwärme-Verträgen: der Preis wird entweder im Vertrag vereinbart oder durch die Behörden festgelegt. Gegen eine Erhöhung der behördlichen Preise können Kund:innen wenig unternehmen, gegen eine Erhöhung von vertraglich festgelegten Preisen unter Umständen schon. Diese sind nämlich üblicherweise an Preisanpassungsklauseln gebunden, oft auch als Wertsicherungs- oder Indexklauseln bezeichnet. Gemeint ist mit allen Begriffen das gleiche: der Preis kann sich auch ohne Zustimmung der Kund:innen erhöhen. Das passiert durch Bindung an einen Index, in dessen Höhe die Preise angepasst werden.

Ebendiese Preisanpassungsklauseln sind aber oft rechtlich unzulässig formuliert. In Fernwärme-Verträgen von Wien Energie beispielsweise sind Teile der Preise nicht an einen klassischen Preisindex geknüpft, sondern an den Stundenlohn eines bestimmten Kollektivvertrags. Kund:innen zuzumuten, den richtigen Kollektivvertrag zu finden und daraus den relevanten Stundenlohn zu errechnen, halten wir für intransparent und sachlich nicht gerechtfertigt. Unter anderem diese Preisanpassungsklausel schätzen wir daher als unwirksam ein.

PS.: Welche Voraussetzungen Preisanpassungsklauseln in Energieverträgen erfüllen müssen, um zulässig zu sein und wann man sich gegen Preiserhöhungen wehren

kann, erklären wir auch in unserem Webinar am 13. Februar 2024.

Förderung von Photovoltaikanlagen

Um den Ausbau von Sonnenstrom in den nächsten Jahren weiter zu beschleunigen, wird das System vereinfacht: Für PV-Anlagen bis 35 Kilowatt peak (kWp) sowie Speicher soll die Umsatzsteuer entfallen – es sind keine weiteren Förderanträge mehr notwendig.

Für Anlagen, die von der Umsatzsteuerbefreiung nicht erfasst sind, kann im kommenden Jahr regulär über das EAG bei den nächsten Fördercalls der OeMAG ein Förderantrag gestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen müssen erst im Parlament beschlossen werden. Details stehen aktuell noch nicht fest.

Interessante Gerichtsentscheidungen

- **Bankauskunft über „Kleinbetragssparbücher“**

Der Klägerin lagen die von ihr bzw ihrer verstorbenen Mutter bei der beklagten Bank angelegten Sparbücher, deren Guthabensstand jeweils weniger als 15.000 EUR betrug und die nicht auf den jeweiligen Namen der identifizierten Kundin (der Klägerin bzw ihrer Mutter) lauten („Kleinbetragssparbücher“), nicht (mehr) vor.

Der OGH entschied: Wenn fest steht oder unstrittig ist, dass ein Kunde auf sich identifizierte Sparbücher anlegte, ist damit eine im Eröffnungszeitpunkt bestehende Geschäftsbeziehung dargetan, die die Offenlegung aller damit im Zusammenhang stehenden Informationen gegenüber dem Kunden rechtfertigt, nämlich Kontonummer bzw IBAN, Bezeichnung, Ausgabestelle und Einlagestand bzw Buchstand im Eröffnungszeitpunkt. Die Sparurkunde muss dafür nicht vorgelegt werden (10 Ob 43/23f).

Tipp: Bei Verlust eines solchen Sparbuches kann man also die genauen Daten von der Bank verlangen. Um das Geld ausbezahlt zu bekommen, muss man aber idR ein „Kraftloserklärungsverfahren“ vor Gericht beantragen. Dazu sind diese Daten notwendig.

- **Unzulässige AGB Klausel führt zu Anspruchsverlust des Unternehmers**

Der beklagte Verbraucher kaufte bei der klagenden Unternehmerin eine Einbauküche und trat in der Folge unberechtigt vom Vertrag zurück. Dem Kaufvertrag lagen die AGB der Klägerin zugrunde, wonach diese bei

unberechtigtem Rücktritt des Kunden Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Rechnungsbetrags oder auf den tatsächlich entstandenen Schaden habe.

Die Klägerin begehrte als vertraglichen Schadenersatz den Kaufpreis abzüglich dessen, was sie sich infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart hat. Sie stützte ihren Anspruch aber nicht auf ihre AGB, sondern nur auf das allgemeine Zivilrecht.

Der EuGH beantwortete das Vorabentscheidungsersuchen des OGH dahin, dass im Fall der Nichtigerklärung einer Vertragsklausel, wenn der Vertrag ohne diese Klausel gleichwohl fortbestehen kann, dem Unternehmer kein Schadenersatzanspruch zusteht, auch wenn er sich nicht auf die Klausel, sondern auf das allgemeine Zivilrecht stützt. Dies diene dem langfristigen Ziel, der Verwendung missbräuchlicher Klauseln mittels Abschreckungseffekts ein Ende zu setzen.

Der OGH wies daher die Schadenersatzklage der Unternehmerin ab, da nach seiner Rechtsprechung eine Klausel in AGB, die eine pauschale Stornogebühr von 20 % des Kaufpreises bei unbegründetem Vertragsrücktritt durch den Käufer festlegt, für den Verbraucher insbesondere wegen der unangemessenen Höhe der Stornogebühr gröblich benachteiligend und daher nichtig sei (4 Ob 236/22t).

Tipp: Der EuGH hat auch in anderen Zusammenhängen – zB bei Umrechnungsklauseln in Fremdwährungskrediten oder fehlenden Rücktrittsbelehrungen bei Lebensversicherungen – diese harte Haltung zur effektiven Durchsetzung von EU-Verbraucherschutzrecht. Doch da folgt der OGH – im Interesse der Banken und Versicherungen – häufig nicht dem EuGH. Das wäre mit einem Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission abzustellen.

Webinare

"Preisanpassungsklauseln bei Strom und Heizung: Schauen wir uns Ihre Verträge an!" am 13. Februar 2024 um 18:30 Uhr. [Jetzt hier anmelden!](#)

Beste Grüße!



**NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)**

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5

Lokaleingang: Oskar Werner Platz

www.verbraucherschutzverein.eu

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011 1840 3358 9800



[Vom Newsletter abmelden](#)